

Aktuelle Informationen
aus dem Bereich
Sozialversicherung

Ausgabe 2,
Februar 2019

People and Organisation Newsflash

pwc

„Brexit“ - Mögliche Szenarien zu den Auswirkungen in der Sozialversicherung

Die Brexit-Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich dauern an. Da der Ausgang der Verhandlungen noch immer unklar ist, möchten wir Ihnen die möglichen Folgen im Hinblick auf die Sozialversicherung in Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Mitarbeiterinsätzen aufzeigen.

Szenario 1: Austrittsabkommen

Das zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ausgehandelte Austrittsabkommen regelt die Bedingungen der Trennung und sieht eine Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 vor. In dieser Phase sollen die Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (z. B. bei vorübergehender Beschäftigung im Ausland) weiter Anwendung finden.

Dem mit dem Vereinigten Königreich ausgehandelten Austrittsabkommen haben die 27 Staats- und Regierungschefs der EU am 25. November 2018 zugestimmt. Damit das Austrittsabkommen in Kraft treten kann, ist eine Billigung vom Parlament des Vereinigten Königreichs und des Europäischen Parlaments notwendig.

Jedoch hat am 15. Januar 2019 das britische Parlament die Zustimmung zum Austrittsabkommen mit der EU verweigert, sodass das Austrittsabkommen aktuell als gescheitert gilt. Sofern es zu Nachverhandlungen mit der EU kommt, welche erneut zur Abstimmung gestellt werden, ist ein Zustandekommen des Austrittsabkommens noch denkbar.

Szenario 2: Verlängerung der Austrittsfrist

Sofern triftige Gründe vorliegen und die Zustimmung der anderen 27 EU-Staaten vorliegt, kann das Vereinigte Königreich eine Verlängerung der Austrittsfrist beantragen. Unklar ist die Definition der triftigen Gründe (z. B. ein weiteres Brexit-Referendum oder Neuwahlen).

Szenario 3: Rücktritt vom Brexit

Es ist möglich, dass das Vereinigte Königreich den beabsichtigten Austritt aus der EU einseitig zurücknimmt. Der Europäische Gerichtshof hat klargestellt, dass ein derartiger Rücktritt vom Brexit bis zum 29. März 2019 erfolgen kann, sofern ein Austrittsabkommen bis dahin noch nicht in Kraft getreten ist. Dieses Szenario ist, ebenso wie eine zweite Volksabstimmung über den Verbleib in der EU, aufgrund der aktuellen politischen Verhältnisse unwahrscheinlich.

Szenario 4: Ungeordneter Austritt

Da das britische Parlament am 15. Januar 2019 das Austrittsabkommen mit der EU abgelehnt hat, ist ein ungeordneter Austritt aus der EU als sogenannter „No Deal-Brexit“ möglich. In diesem Szenario verlässt das Vereinigte Königreich am 29. März 2019 die EU ohne Vertrag und ohne Regeln für die Trennung (ohne Übergangsphase).

Ein unregelter Austritt könnte dazu führen, dass das Sozialversicherungsabkommen vom 20. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich ab 30. März 2019 wieder Anwendung findet, nachdem die EU-Verordnungen (EG) NR. 883/2004, (EG) 987/2009 nicht mehr gelten. Dies ist bislang allerdings nicht abschließend geklärt.

Das Sozialversicherungsabkommen ist in seinem sachlichen Geltungsbereich nicht deckungsgleich mit den aktuell gültigen europäischen Verordnungen. So sind beispielsweise die Arbeitslosen- und Pflegeversicherung nicht erfasst. Zur Vermeidung von Deckungslücken, hat die Bundesregierung das Gesetz zu Übergangsregelungen im Bereich der sozialen Sicherheit und in weiteren Bereichen nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (BrexitSozSichÜG) in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Das Bundeskabinett hat im Dezember 2018 daher ergänzend ein Gesetz auf den Weg gebracht. Damit soll im Falle des unregulierten Austritts Rechtssicherheit für die vom Austritt in besonderem Maße betroffenen Personen in Bezug auf den Versicherungsstatus, Ansprüche und Leistungen geschaffen werden.

Sofern das Sozialversicherungsabkommen nicht anwendbar ist, ist auch ein Szenario denkbar, in dem das Vereinigte Königreich zukünftig als „vertragsloses Ausland“ anzusehen ist.

Bitte beachten Sie, dass - unabhängig vom Ausgang der Verhandlungen - in jedem Einzelfall ein Handlungsbedarf zur Klärung der Weitergeltung der Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit ab dem 30. März 2019 besteht, da die aktuellen Bescheide entweder auf den 29. März 2019 befristet oder abgelehnt wurden oder im Falle der Nichtunterzeichnung ungültig werden.

Sofern Sie hierzu Fragen haben oder Unterstützung für die Beantragung der Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für vorübergehend im Vereinigten Königreich tätige Beschäftigte benötigen, sind wir gerne für Sie da.

Von Raphael Schilling, Tel. +49 69 9585-5242,
raphael.schilling@pwc.com

Veranstaltung

PwC-Webinarreihe People & Organisation

28. Februar 2019 von 9 bis 9:30 Uhr

Passend zum Thema „Brexit“

Das Brexit Datum rückt näher und stellt viele Unternehmen vor große Herausforderungen – Themen wie der Aufenthaltsrechtliche Status und Sozialversicherungsschutz von EU-Bürgern, die im Vereinigten Königreich leben und arbeiten, als auch in Deutschland lebenden Briten sowie die Organisation von grenzüberschreitender Mobilität stehen aktuell ganz oben auf der Agenda.

In unserem Brexit-Webinar werden wir diese Fragen beleuchten. Wir werden u. a. darstellen, was im Falle des ‚No Deal‘-Szenarios zu beachten ist, auch in Bezug auf Übergangsfristen und Ihnen mögliche Schritte darstellen, die zu beachten sind. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Die Teilnahme an unserem Webinar ist für Sie kostenfrei.

Bitte melden Sie sich unter über folgenden Link bis spätestens 27. Februar 2019 an.

www.pwc-events.com/p-o-seminare

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Raphael Schilling

Tel.: +49 69 9585-5242

raphael.schilling@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Christopher Schruth

Tel.: +49 30 2636-1433

christopher.schruth@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:
SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:
UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.